

26. Juli 2012

## Regelungen in den Promotionsordnungen bundesdeutscher Universitäten hinsichtlich der Begutachtung von Promotionen durch nicht-habilitierte Wissenschaftler/innen

Die Jungmitglieder der DGPs haben einen Vorschlag in den DGPs Vorstand eingebracht, nach dem Postdoktorand/innen, die Drittmittel eingeworben haben, an der Begutachtung von Promotionen beteiligt werden sollen. Der DGPs Vorstand hat sich mit diesem Vorschlag befasst und beschlossen, in unserer Mitgliedschaft einen Diskussionsprozess in Gang zu setzen, der zeitnah zu einer Empfehlung des Vorstandes führen soll.

Als Grundlage der Diskussion hat der Vorstand eine Übersicht erstellt, aus der hervorgeht, an welchen bundesdeutschen Universitäten gegenwärtig unter welchen Bedingungen die Begutachtung einer Doktorarbeit durch nicht-habilitierte Wissenschaftler/innen möglich ist.

### 1. Promotionsordnungen, die Promovierten ohne Habilitation die Begutachtung einer Promotion erlauben:

- HU Berlin (Zugriff am 24.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 13.02.2006)
- FU Berlin (Zugriff am 24.04.2012; Promotionsordnung veröffentlicht am 02.12.2008)
- Braunschweig (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung trat in Kraft am 23.12.2011)
- Bremen (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 26.06.2000)
- Frankfurt / Main (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung veröffentlicht am 28.10.2010)
- Göttingen (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 25.03.2009)
- Jena (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 24.10.2001)
- Kassel (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 31.05.2005)
- Magdeburg (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung am 21.12.2005 v. Senat beschlossen)
- Marburg (Zugriff am 24.04.2012; Promotionsordnung veröffentlicht am 28.04.2010)
- Münster (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 01.07.2010)
- Regensburg (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 11.02.2004)
- Trier (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 13.11.2008)
- Tübingen (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 13.05.2011)
- Ulm (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 08.03.2012)
- Würzburg (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 14.09.2004)

### 2. Promotionsordnungen, die Promovierten ohne Habilitation die Begutachtung einer Promotion nicht erlauben:

- Aachen (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 31.01.2012)
- Bamberg (Zugriff am 24.04.2012; Promotionsordnung vom 31.03.2004)
- Bochum (Zugriff am 24.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 15.03.1989)
- Bielefeld (Zugriff am 24.04.2012; Promotionsordnung vom 01.08.2011)
- Bonn (Zugriff am 24.04.2012; Promotionsordnung vom 04.05.2010)
- Chemnitz (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 15.04.2010)
- Dresden (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 23.02.2011)
- Erfurt (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 19.06.2001)
- Erlangen (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 08.07.2010)
- Freiburg (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 13.10.2004)
- Gießen (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 14.06.2000)
- Greifswald (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 31.07.2007)
- Hagen (Fernuni) (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 31.07.2007)

- Halle (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 28.04.2012)
- Hamburg (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 20.08.2003)
- Heidelberg (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 26.05.2006)
- Hildesheim (Zugriff am 08.06.2012; Promotionsordnung zuletzt geändert am 10.06.2010)
- Kiel (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 22.04.1999)
- Landau (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 25.10.2007)
- Leipzig (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 20. 01.2010)
- Mainz (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 26.06.2000)
- Mannheim (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 07.01.2003)
- LMU München (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 01.03.2005)
- Oldenburg (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 11.12.2008)
- Osnabrück (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 19.03.2008)
- Potsdam (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 17.10.2006)
- Saarbrücken (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 18. 01.2001)
- Vechta (Zugriff am 28.03.2009; Promotionsordnung zuletzt geändert am 30.11.2005)
- Witten/Herdecke (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 16.11.2010)
- Wuppertal (Zugriff am 28.03.2009; Promotionsordnung zuletzt geändert am 10.12.2002)

### 3. Promotionsordnungen, die diesbezüglich unklar sind:

- Düsseldorf (Zugriff am 27.04.2012; Promotionsordnung vom 02.08.2005) (s.u.)
- Köln (Zugriff am 28.04.2012; Promotionsordnung vom 10.05.2010)

#### HU Berlin:

##### „§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Gutachter/Gutachterinnen (Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen) bestellt. Ein Gutachter/eine Gutachterin soll nicht dem Institut der Fakultät angehören, das das Promotionsfach vertritt, zwei müssen zur Verteidigung anwesend sein. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Fakultätsrates möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat fachlich herausragende externe promovierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen als Gutachter zulassen, sofern noch zwei habilitierte oder professorale Wissenschaftler ein Gutachten erstellen.“

#### FU Berlin:

##### § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(2) Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotions- verfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter Selbständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüfe- rinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Dies gilt auch für aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fachbereich im Rahmen eines Vertrages das Recht zu- erkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) Im Einzelfall setzt die Gewährung der Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäß Abs. 3 die Feststellung durch die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses voraus, dass die erforderliche Qualifikation aufgrund der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorliegt und

damit den Anforderungen entsprochen wird, die an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs gestellt werden. Der Promotionsausschuss kann gleichzeitig eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs...

## Braunschweig:

### § 3 Mentor/Mentorin

„(3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fakultätsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder für den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt.“

## Bremen:

### „§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß holt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Gutachten ein. Zu Gutachterinnen und Gutachtern sind zwei Professorinnen bzw. Professoren oder eine Professorin bzw. ein Professor und eine promovierte Sachverständige bzw. ein promovierter Sachverständiger zu bestellen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen Angehörige der Universität Bremen sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter wird auf Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestellt. Das andere Gutachten ist von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter einzuholen, die bzw. der vom Promotionsausschuß bestellt wird.“

## Darmstadt:

### „§ 11 Bestimmung der Referenten

(1) Auf Grund der Zulassung bestimmt der Promotionsausschuss den Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten für die Dissertation. Die Referenten sollen Professoren des promotionsführenden Fachbereiches sein.

(2) In begründeten Fällen können auch a) Professoren eines anderen Fachbereichs, b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Professoren in Nebentätigkeit, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Gastprofessoren und Privatdozenten sowie Mitglieder der TUD, die die Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessoren (§ 74 Abs. 2 HHG) - nachgewiesen durch eine externe Begutachtung - erfüllen und voraussichtlich länger als vier Jahre an der TUD hauptberuflich tätig sind, c) Professoren einer Fachhochschule, d) Professoren einer anderen Universität oder führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung zu Referenten bestellt werden.

(3) Einer der Referenten muss in jedem Falle hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können zusätzlich weitere Referenten aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs vorschreiben.

(4) Bei Bestellung von Referenten nach Abs. 2 c) sollen zwei Referenten dem promotionsführenden Fachbereich angehören.

(5) Der Kandidat kann Referenten vorschlagen.

(6) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 werden zusätzlich von der Partneruniversität ein Erst- und ein Korreferent bestimmt.“

## Düsseldorf:

### „§ 5 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss mindestens ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied sein und im Fall von § 4 Abs. 2 Satz 5 das dort genannte Fakultätsmitglied. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation muss stets zur Berichterstattung bestimmt werden. Sie oder er unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan einen Vorschlag, welche weiteren Personen mit der Berichterstattung beauftragt werden sollen, und informiert diese Personen rechtzeitig vor dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Dissertation. Wenn das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird, muss zusätzlich ein externer Berichtersteller hinzugezogen werden.“

## Frankfurt:

### „§4 Annahme als Doktorand

(1) Der Bewerber soll bei der Durchführung der Doktorarbeit betreut werden. Die Festlegung des Arbeitstitels geschieht im Einvernehmen mit einem Professor, emeritierten oder pensionierten Professor oder Honorarprofessor des Fachbereichs oder einem anderen habilitierten, im Fachbereich in Lehre und Forschung tätigen Wissenschaftler; mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann dies auch im Einvernehmen mit einem anderen wissenschaftlichen Mitglied geschehen, das die Einstellungs Voraussetzungen nach § 62 HHG erfüllt. Diese Person ist für die wissenschaftliche Betreuung und für die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung der Arbeit verantwortlich. Sie kann bei der Betreuung einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter hinzuziehen; hiervon ist der Promotionsausschuss schriftlich zu unterrichten.“

### „§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von zwei Personen begutachtet; hierfür kommen in Frage: die für die Betreuung verantwortliche Person (vgl. § 4 Abs. 2), emeritierte oder pensionierte Professoren, Honorarprofessoren oder andere habilitierte Wissenschaftler. Einer der Gutachter soll die für die Betreuung der Dissertation verantwortliche Person sein. Solange keine Entscheidung der Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation gefallen ist, kann der Promotionsausschuss bis zu zwei weitere promovierte Gutachter bestellen. Die Gutachter werden vom Promotionsausschuss mit deren Einverständnis bestellt.“

## § 62 HHG(Gesetz) - Landesrecht Hessen Einstellungs Voraussetzungen

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität der Promotion; darüber hinaus werden nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

## Göttingen:

### § 4

#### Betreuungsausschuss

Das jeweils zuständige Dekanat setzt für jedes Promotionsverfahren einen mindestens zweiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) gemäß § 7 RPO ein. Dem Betreuungsausschuss gehört mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der zuständigen

Fakultät an, die oder der in der Regel zur Referentin oder zum Referenten der Dissertation bestellt wird. Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein.

## Jena:

### V. Promotionskommission

#### §6

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden, der Mitglied der Fakultät sein muss. Der Fakultätsrat kann einen dritten Gutachter bestellen, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist.

## Kassel:

### „§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Begutachtung der Dissertation; diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz - ggf. auch im Zusammenwirken - in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden:

Universitätsprofessorinnen und -professoren der Universität Kassel, Professorinnen und Professoren, die nicht der Universität Kassel angehören, soweit sie an Universitäten oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen.

Darüber hinaus können

- habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und

- promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen und/oder lehren.

- promovierte Juniorprofessorinnen und -professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren zu Gutachterinnen oder zu Gutachtern bestellt werden.

(3) Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Dekanats bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach Absatz 2 für die Begutachtung bestellen.

(4) Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin bzw. als Professor Mitglied des Fachbereiches sein, in dem die Promotion durchgeführt wird. Professorinnen und Professoren im Sinne von Satz 1 sind auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft im Fachbereich als Betreuerin bzw. Betreuer gemäß § 4 Abs. 5 für die Dissertation benannt worden sind und die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 6 innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand beantragt worden ist.

## Konstanz:

(4) Mit der Annahme als Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft des Fachbereichs ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Dem Doktorand wird mindestens ein Betreuer zugewiesen. Betreuer können sein: Hochschullehrer, Privatdozenten oder andere Prüfungsberechtigte. Für das Verhältnis des Doktoranden zur Universität gilt § 1 Abs. 5.

## Köln:

### § 3 Promotionsrecht

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät, denen die Humanwissenschaftliche Fakultät oder vor ihrer Gründung eine andere Fakultät der Universität zu Köln durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder vor ihrer Gründung einer anderen Fakultät der Universität zu Köln berufen worden sind. Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind, kann auf Antrag das Promotionsrecht verliehen werden. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit den Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HG verliehen werden; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Auf Antrag kann das Promotionsrecht in begründeten Ausnahmefällen auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern der Humanwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden, sofern sie Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren sind oder durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme (z.B. DFG-Nachwuchsprogrammen wie dem Emmy Noether-Programm) den Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

## Magdeburg:

§ 5 (4) Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission ist hauptamtlicher Professor oder hauptamtliche Professorin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und eine der begutachtenden Personen ist hauptamtlicher Professor oder hauptamtliche Professorin. Die weitere begutachtende Person ist Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin oder Privatdozent oder Privatdozentin. In besonders zu begründenden Fällen kann diese Person auch aus dem Kreise anderer promovierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen gewählt werden. Die begutachtenden Personen vertreten das wissenschaftliche Gebiet, in dem das Promotionsverfahren stattfindet. Eine von ihnen soll in der Regel nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

## Marburg:

### „§ 4 Prüfungskommission und Gutachterinnen bzw. Gutachter

(1) Für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt ein in der Regel professorales Mitglied, das nicht als Gutachterin oder Gutachter tätig ist.

(2) Der Prüfungskommission gehören drei bis fünf Personen an: Mindestens zwei ordentliche Professorinnen oder Professoren, von denen eine/r Betreuerin oder Betreuer der Promotionsarbeit oder Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter sein muss. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen drei unterschiedlichen Fachgebieten angehören, davon mindestens zwei des jeweiligen Fachbereichs.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nicht-öffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer erstellt das Erstgutachten.

(6) Als Zweitgutachter sind fachnahe Personen zu berufen, die in der Regel aus dem folgenden Personenkreis zugelassen werden können:

Professorinnen oder Professoren des gleichen oder eines anderen Fachbereichs, entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,

außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,  
Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren  
Privatdozentinnen oder Privatdozenten,  
Professorinnen oder Professoren einer anderen Universität,  
promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären  
Forschungseinrichtung,  
promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit entsprechender  
wissenschaftlicher Qualifikation.“

## Münster:

§ 4 (2) Das Promotionskomitee besteht aus der oder dem für die Themenfestlegung verantwortliche  
Betreuerin bzw. Betreuer und zwei weiteren Mitgliedern. Zum Mitglied eines Promotionskomitees  
können nur promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bestellt werden. Zwei von Ihnen  
müssen habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. Die für die Themenfestlegung verantwortliche  
Betreuerin /der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer muss habilitiert oder gleichwertig  
qualifiziert sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der  
Promotionsausschuss. Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss hauptberuflich am  
Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster beschäftigt sein.

## Regensburg:

### „§11

(3) Zu Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-  
Verordnung zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt  
werden. Einer der Gutachter muss Professor der zuständigen Fakultät sein. Es können auch  
Professoren anderer Hochschulen zu Gutachtern bestellt werden.“

## HSchPrüferV

### § 4

„Promotions- und Habilitationsprüfungen an Universitäten  
1Zur Abnahme von Promotions- und Habilitationsprüfungen sind auch die in § 2 Abs.  
1 Nr. 1 genannten Personen befugt. 2 Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind  
darüber hinaus die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen befugt, wenn die Voraussetzungen  
des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“

### § 2

„2. in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche  
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 19 bis 22 BayHSchPG) mit  
Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2  
BayHSchPG),“

### §3

„(2) 1Zur Abnahme dieser Prüfungen sind auch die in § 2 Abs.1 Nr. 2 genannten Personen befugt,  
wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an  
einer Universität ausgeübt haben und wenn  
1. sie als Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die  
selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, oder  
2. andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen“

## Trier:

### §7 Betreuungsausschuss

„(9) Dem Betreuungsausschuss können nur angehören:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Lehre tätige, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier;

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Lehre tätige, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer wissenschaftlicher Hochschulen und vergleichbarer wissenschaftlicher Institutionen.

Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss Professorin oder Professor im Fachbereich I der Universität Trier sein und das Fach, in dem der Doktorgrad angestrebt wird, hauptamtlich vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine promovierte Fachkraft, die nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule tätig ist, als Beraterin oder Berater hinzugezogen werden.

## **Tübingen:**

### **Nach § 8 (2):**

#### **§4**

(5) 1) Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss Professor und als solcher hauptberuflich im Fachbereich oder in einem der Fachbereiche der Fakultät, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, tätig sein. 2) Im Übrigen können Professoren, auch von Fachhochschulen, Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Gastprofessoren sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen bestellt werden. 3) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch an weitere promovierte Personen übertragen.

## **Ulm:**

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

[...]

Zum hauptberuflich tätigen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal gehören in der Regel die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Hochschullehrer, Juniorprofessoren und Privatdozenten. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch an andere, nur promovierte und durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesene Wissenschaftler übertragen sowie auf begründeten Antrag des Vorsitzenden des Promotionsausschusses auch an hauptberuflich tätige Hochschullehrer anderer Fakultäten sowie anderer kooperierender Universitäten, Fachhochschulen bzw. Forschungseinrichtungen mit deren Einverständnis als Betreuer und Prüfer (externe Betreuer). Im Fall eines externen Betreuers ist ein Gutachter zu benennen, der dem hauptberuflich tätigen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal der Universität Ulm angehört. Dieser Gutachter hat sein Einverständnis zur Übernahme der Begutachtung im Antrag auf Annahme als Doktorand zu bestätigen. Kann ein Betreuer aus wichtigen Gründen seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Kandidaten einen anderen prüfungsberechtigten Betreuer gemäß Satz 2 benennen. Ein Betreuer der Universität Ulm kann nach seinem Weggang die Promotion zu Ende betreuen.

## **Würzburg:**

### **§3 Promotionsausschuss, Prüfer**

„(7) Gutachter und Prüfer können nur Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren bzw. sonstige Prüfungsberechtigte nach Satz 1 der Philosophischen Fakultät III können noch bis zu 5 Jahren nach Erreichen der Altersgrenze zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden.“